

Kirchenvorstand

Franziskanerplatz 14
Postfach 2566
6002 Luzern
+41 41 227 83 00 Telefon
rkluzern@lu.ref.ch
www.reflu.ch/luzern

Reformierte Kirche Kanton Luzern
Synodalrat
Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern

Angaben zum Absender

Kirchgemeinde/Institution:
Evang.-Reform. Kirchgemeinde Luzern

Ansprechperson für Rückfragen:
Daniel Zbären, 041 227 83 14,
daniel.zbaeren@lu.ref.ch

Luzern, 25. Oktober 2018

Vernehmlassung zum Entwurf des Organisationsgesetzes der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Synodalratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Synodalräte

Wir danken Ihnen für die wertvollen Arbeiten zum neuen Organisationsgesetz und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zu den einzelnen Fragen haben wir teils ausführlichere Anmerkungen gemacht, die wir der Einfachheit halber direkt im Fragebogen eingetragen haben.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen berücksichtigt werden können.

Freundliche Grüsse

Marlene Odermatt
Präsidentin

Daniel Zbären
Sekretär

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Frage 1

§ 6 Stimmrecht

Sind Sie einverstanden, dass auf die bisherige Voraussetzung eines ununterbrochenen Aufenthalts im Kanton Luzern von mindestens zwei Jahren verzichtet wird?

ja nein

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

Frage 2

§ 8 Form der Inpflichnahme

Sind Sie einverstanden, dass als Form der Inpflichnahme nur noch das Gelübde und nicht mehr der Eid vorgesehen ist?

ja nein

Bemerkungen:

Der Kirchenvorstand erachtet es als wichtig, dass dem bisherigen offiziellen, würdigen Rahmen der Inpflichnahme weiterhin hohe Bedeutung beigemessen wird.

Teil 2 Landeskirchliche Organisation

Synode

Frage 3

§ 50 Unterwahlkreise

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

ja, aber (vgl. Begründung) nein

Bemerkungen:

Der Kirchenvorstand begrüsst die Regelung, dass jede Teilkirchgemeinde einen eigenen Unterwahlkreis bildet.

Zu Absatz 2 hat er jedoch folgendes Anliegen:

Die statistischen Daten des Kantons (LUSTAT Statistik Luzern) sind in zeitlicher Hinsicht nicht aktuell bzw. hinken zeitlich rund 2 Jahre hinter her. Erfahrungsgemäss bestehen zudem gewisse Differenzen zwischen den Erhebungen des LUSTAT und denjenigen gemäss Mitgliederverzeichnis der Kirchgemeinden. Die Aufteilung der Synodesitze auf die Unterwahlkreise sollte möglichst aktuell auf einen bestimmten Stichtag erfolgen. Mit der Einführung von LuReg werden sämtliche Kirchgemeinden und Teilkirchgemeinden über tagesaktuelle Mitgliederverzeichnisse verfügen. Dies legt nahe, für die Festlegung der Sitzzahlen auf die effektiven Mitgliederverzeichnisse der Kirchgemeinden bzw. Teilkirchgemeinden abzustellen.

Frage 4

§ 71 Aufgaben Geschäftsleitung

Sind Sie mit der Erweiterung der Aufgaben der Geschäftsleitung einverstanden?

ja nein

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

Frage 5

§ 80 ff. Ständige Kommissionen

- a) Sind Sie mit der Schaffung einer Finanzkommission einverstanden?
- b) Sind Sie mit der vorgesehenen Mitgliederzahl der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission einverstanden?

ja nein

Bemerkungen:

Die bisherige Lösung und Zuständigkeitsordnung bzw. Aufgabenkonzentration in einer Kommission (Geschäftsprüfungskommission, GPK) hat sich bewährt. Aufgrund der Umschreibung der Kompetenzen der Finanzkommission in § 83 Abs. 2 ("... Sachgeschäfte der Synode, die ganz oder zur Hauptsache die Finanzen betreffen ...") besteht nach Ansicht des Kirchenvorstandes ein gewisses Risiko von Kompetenzkonflikten zwischen GPK und Finanzkommission. Die GPK verliert durch die vorgeschlagene Aufgabenaufteilung zudem an Bedeutung.

Die Schaffung einer neuen Kommission verlangt die Gewinnung von weiteren Synodemitgliedern für die Kommissionsarbeit. Dies ist einerseits zwar zu begrüßen. Andererseits wird es immer schwieriger, Mitglieder für solche Zusatzaufgaben zu motivieren. Schliesslich besteht die Möglichkeit der Bildung von Spezialkommissionen, womit bei Bedarf diesem Anliegen Rechnung getragen werden kann.

Synodalrat

Frage 6

§ 95 Aufgaben

Sind Sie einverstanden, dass alle Delegierten in Organisationen, denen die Landeskirche angehört, vom Synodalrat gewählt werden?

ja nein

Bemerkungen:
Keine Bemerkungen.

Frage 7

§ 96 Delegation von Aufgaben

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung der Aufgabendelegation einverstanden?

ja nein

Bemerkungen:
Keine Bemerkungen.

Revisionsstelle

Frage 8

§ 117 Wahl

Sind Sie einverstanden, dass die Funktionen des Rechnungsprüfungsorgans einer externen Revisionsstelle übertragen werden?

ja nein

Bemerkungen:

Der Kirchenvorstand begrüsst diese Regelung. Diese Lösung hat sich in der Kirchgemeinde Luzern in den vergangenen Jahren sehr bewährt.

Frage 9

§ 118 Amtszeit

Sind Sie mit der Amtszeitbeschränkung einverstanden?

ja nein

Bemerkungen:

Eine maximale Amtszeit von 8 Jahren erscheint sinnvoll und zweckmässig. Ein Wechsel der externen Revisionsstelle nach maximal 8 Jahren dient der Unabhängigkeit der Kontrollstelle, da sie nur einmal wieder gewählt werden kann. Eine neue Revisionsstelle bringt zudem auch neue Gesichtspunkte in die Kontrolltätigkeit ein.

Teil 3 Kirchgemeinden

Organe

Frage 10

§ 134 Abs. 3 Amtsausübung

Sind Sie einverstanden, dass die genannten Organmitglieder ihr Amt auch nach Wegzug aus der Kirchgemeinde bis zum Ende der laufenden Amtsdauer ausüben können?

ja, aber nein

Bemerkungen:

Diese Neuerung wird grundsätzlich begrüsst. Sie trägt sowohl dem Gesichtspunkt Rechnung, dass heute hinsichtlich des Wohnsitzes eine höhere Flexibilität gefordert ist (z.B. berufliche Veränderungen), als auch dem Aspekt, dass es heute immer schwieriger wird, geeignete Kirchenmitglieder für kirchliche Gremien zu gewinnen.

Nach Ansicht des Kirchenvorstandes sollte ein Organmitglied nach dem Wegzug aus der Kirchgemeinde zumindest einen Wohnsitz im Kanton beibehalten (= Zugehörigkeit zur Landeskirche als Voraussetzung, vgl. § 13 Kirchenverfassung).

Kirchenvorstand

Frage 11

§ 161 Abs. 1 und 2 Mitgliederzahl

Sind Sie mit der neuen Regelung der Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands einverstanden?

ja nein

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

Frage 12

§ 161 Abs. 3 Pfarrpersonen im Kirchenvorstand

Sind Sie einverstanden, dass die Pfarrpersonen dem Kirchenvorstand von Amtes wegen angehören (unter Vorbehalt der Höchstvertretungen)?

ja nein

Bemerkungen:

Mit dieser Lösung sind die Pfarrpersonen in bisheriger Art und Weise in die Gemeindeleitung eingebunden, was sich bewährt hat. Dass Pfarrpersonen nicht mehr zwingend in der betreffenden Kirchgemeinde bzw. Teilkirchgemeinde stimmberechtigt sein müssen, wird vom Kirchenvorstand begrüsst.

Frage 13

§ 165 Delegation von Aufgaben

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung der Aufgabendelegation einverstanden?

ja nein

Bemerkungen:

Keine Bemerkungen.

Änderungen im Bestand und Gebiet der Kirchgemeinden

Frage 14

§§ 185-194 Verfahren

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden?

ja nein

Bemerkungen:

Der Kirchenvorstand geht davon aus, dass in der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit dem Verfahren betreffend Änderung im Bestand oder Gebiet von Kirchgemeinden (§§ 185 ff. Entwurf Organisationsgesetz) wie bisher Urnenabstimmungen vorgesehen werden können.

Vor allem Änderungen im Bestand (Fusion, Teilungen) führen für die betroffenen Kirchgemeinden zu weitreichenden Konsequenzen. Es ist unter demokratischen Gesichtspunkten daher wichtig, dass die stimmberechtigten Kirchenmitglieder der betreffenden Kirchgemeinden sich zu allfälligen Bestandes- oder wesentlichen Gebietsveränderungen äussern können.

Frage 15

Haben Sie weitere Bemerkungen oder Ergänzungen?

ja nein

Weitere Bemerkungen:

§ 4 Eintritt

Gemäss § 4 Abs. 2 kann der Kirchenvorstand einen Eintritt ohne Begründung ablehnen. Für den Kirchenvorstand ist fraglich, ob ein Gesuch auf Kircheneintritt überhaupt abgelehnt werden kann bzw. ob ein Kircheneintritt verweigert werden kann. Heikel erachtet er auch den Punkt, einen allfälligen Eintritt ohne jegliche Begründung abzulehnen. Der Kirchenvorstand ersucht den Synodalrat, diese beiden Punkte prüfen.

§ 7 Zuständigkeit (Inpflichtnahme)

Gemäss § 7 Abs. 1 lit. c erfolgt die Inpflichtnahme des Kirchenvorstandes und der Rechnungskommission durch ein Mitglied des Synodalrates oder eine von diesem bezeichnete Person.

Der Geschäftsführer als Sekretär des Kirchenvorstandes ist in der Kirchgemeinde Luzern gemäss geltender Gemeindeordnung nicht Mitglied des Kirchenvorstandes. Er hat lediglich beratende Stimme. Muss die Inpflichtnahme des Sekretärs des Kirchenvorstandes in der Gemeindeordnung der Kirchgemeinde Luzern geregelt werden oder ist eine Ergänzung im Organisationsgesetz zu prüfen?

§ 17 Unvereinbarkeiten in der Kirchgemeinde

Gemäss § 17 Abs. 2 dürfen die Mitglieder des Kirchenvorstands nicht gleichzeitig einer Kirchenpflege angehören. In der Kirchgemeinde Luzern sind die Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen bzw. Sozialdiakone aufgrund ihrer Funktion automatisch Mitglieder der Kirchenpflege (Ausnahme Höchstvertretung: Teilkirchgemeinde Stadt Luzern).

Mit der vorgeschlagenen Formulierung können in der Kirchgemeinde Luzern Pfarrpersonen bzw. Diakoninnen und Diakone somit nicht im Kirchenvorstand mitarbeiten. Dies steht auch im Widerspruch zu § 161 Abs. 3, wonach Pfarrpersonen dem Kirchenvorstand von Amtes wegen angehören. Der Kirchenvorstand ersucht den Synodalrat, dies zu korrigieren und eine Ausnahme bezüglich der Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen vorzusehen.

§ 21 Beschlussunfähigkeit

Wird ein Organ oder Gremium beschlussunfähig, so ist die Sache gemäss § 21 Abs. 1 dem Synodalrat vorzulegen.

Wie verhält es sich, wenn ein Organ oder Gremium einer Teilkirchgemeinde beschlussunfähig wird? Nach Ansicht des Kirchenvorstandes wäre es stufengerecht, wenn die Sache diesfalls dem Kirchenvorstand vorzulegen wäre. Gilt die Bestimmung von § 21 Abs. 1 sinngemäss auch für die Teilkirchgemeinden oder kann in der Gemeindeordnung für die Teilkirchgemeinden eine abweichende Zuständigkeit festgelegt werden?

§ 88 Amtsgeheimnis

§ 88 Abs. 2 f. führt im Zusammenhang mit dem Festhalten am Amtsgeheimnis neben dem Synodalrat auch den Kirchenvorstand auf. Ist dies in systematischer Hinsicht bei den Bestimmungen des zweiten Teils "Landeskirchliche Organisation" korrekt?

§ 91 Zahl der Ratsmitglieder

Bedarf es hier nicht noch einer Übergangsregelung für den Fall, dass der Synodalrat erst zu einem späteren Zeitpunkt seine Sitzzahl reduzieren möchte?

§ 164 Aufgaben

Der Kirchenvorstand ersucht den Synodalrat, die Formulierung "Bestimmung der theologischen Ausrichtung der Kirchgemeinde" (Abs. 3 lit. b) nochmals zu überprüfen.

§ 211 Inkrafttreten

Das neue Organisationsgesetz der landeskirchlichen Organisation bedingt eine Teilrevision der Gemeindeordnung der Kirchgemeinde Luzern. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung unterliegen gemäss geltendem Recht (Art. 12 lit. a Gemeindeordnung) dem obligatorischen Referendum und bedürfen somit einer Urnenabstimmung. Mit Blick auf den Anpassungsbedarf und das damit verbundene Gesetzgebungsverfahren (2-fache Lesung im Grossen Kirchenrat, obligatorisches Referendum) sollte der Kirchgemeinde bzw. den Kirchgemeinden eine ausreichende Anpassungsfrist eingeräumt werden.